

§ 8 FachV-Arch (Bayern) — Bewertung, Ausbildungszeugnisse

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Archivwesen BayRS 2038-3-1-9-I/WK

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Jede Person, der ein Beamter oder eine Beamtin zur praktischen Ausbildung zugewiesen ist, hat über dessen bzw. deren Befähigung, Leistung, Eignung und Führung ein Zeugnis zu erstellen. Der Leiter oder die Leiterin des Archivs, dem der Beamte oder die Beamtin zur Ableistung eines praktischen Ausbildungsabschnitts zugewiesen ist, hat am Schluss des Ausbildungsabschnitts in einem zusammenfassenden Zeugnis die Befähigung, Leistung, Eignung und Führung zu beurteilen und mit einer Note nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten. Das Zeugnis ist dem Beamten oder der Beamtin, bei Beamten und Beamtinnen nichtstaatlicher Dienstherren auch der jeweiligen Ernennungsbehörde, bekannt zu geben.

(2) Das Ausbildungsziel eines Ausbildungsabschnitts ist nicht erreicht, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ ist. In diesem Fall wird der Vorbereitungsdienst gemäß § 6 verlängert.

Zitiervorschlag: § 8 FachV-Arch (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-Arch/8>